

Datenschutzinformation nach Art. 13 DSGVO für Mitglieder und Spender

1. Allgemeine Informationen

Als Förderverein der Paul-Maar-Grundschule Eilshausen e.V. verarbeiten wir von Ihnen personenbezogene Daten, die für die Mitgliedschaft erforderlich oder für die Verwirklichung der Vereinsziele nötig und hilfreich sind. Wir behandeln Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften.

2. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Förderverein der Paul-Maar-Grundschule Eilshausen e.V., Schulstraße 31, 32120 Hiddenhausen, vertreten durch den Vorstand.

Erreichbar über:

- E-Mail: foerdervereinseilshausen@gmail.com
- Website: <https://www.paul-maar-gs.de/forderverein/#foerdervereineilshausen>

3. Welche Daten verwenden wir?

Wir verwenden Ihre Adressdaten (Name, Adresse) und Ihre Zahlungsdaten (Kontonummer, Beitragshöhe, Zahlungsweise) sowie ggf. weitere Daten zum Vereinsleben, wie z.B. Telefonnummer, E-Mailadresse, Vereinsbeitritt.

4. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und auf welcher Rechtsgrundlage tun wir das?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Kontakt- und Zahlungsdaten von Mitgliedern verwenden wir zur Erfüllung des Mitgliedsvertrages gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b. DSGVO.

Die Kontaktdaten von Spendern nutzen wir zur Verwirklichung der Vereinsziele entsprechend der Satzung, unter anderem zur Spendenwerbung aufgrund unseres berechtigten Interesses gem. Art. 6 Abs. 1 f DSGVO. Zahlungsdaten verarbeiten wir auf der Grundlage der Ordnungen für Spenden an gemeinnützige Körperschaften (Abgabenordnung).

Daten aus dem Vereinsleben nutzen wir zur Organisation von Vereinsaktivitäten und zur Öffentlichkeitsarbeit. Rechtsgrundlage hierfür kann das berechtigte Interesse des Verantwortlichen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO sowie Ihre ausdrückliche Einwilligung gem. Art. 6 Abs. 1 a DSGVO sein.

Fotos einzelner Personen verwenden wir in der Öffentlichkeitsarbeit nur bei Vorliegen einer besonderen Einverständniserklärung.